



Antwort zur Anfrage Nr. 0271/2011 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Marienborn betreffend **Lärmaktionsplan der Stadt Mainz (B90/Die Grünen,SPD,CDU und ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1

Die Lärmkartierung für die Stadt Mainz verdeutlicht, dass es sich bei der Lärmbelastung um eine flächenhafte Problematik im Hauptverkehrsstraßennetz handelt.

Die Lärmaktionsplanung hat zum Ziel, in Bereichen mit einer hohen Lärmbelastung und hohen Lärmbetroffenheiten Minderungen der Lärmbelastung zu erreichen. Straßenabschnitte, die auf Grund ihrer Lärmbelastung und Höhe der Betroffenheit prioritär sind und für welche Maßnahmen entwickelt werden sollen, werden zu Maßnahmenbereichen zusammengefasst. Zur Auswahl von Maßnahmenbereichen und Bildung der Prioritäten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Lärmpegel im Straßenabschnitt
- Lärmbetroffenheit im Straßenabschnitt (Richtwertüberschreitung gewichtet mit der Einwohnerzahl, Lärmkennziffer) sowie die Betroffenheit lärmsensibler Einrichtungen
- Zusatzbelastung durch weitere Lärmquellen.

Nach den genannten Kriterien wurden Maßnahmenbereiche ermittelt. Die höchsten Lärmbetroffenheiten treten nach den durchgeführten Analysen an Straßen im Innenstadtbereich und an innenstadtnahen Zufahrten auf.

Für das Stadtgebiet von Mainz ergaben sich insgesamt in allen Stadtteilen 47 Maßnahmenbereiche.

Die Methodik und die Ergebnisse sind im Lärmaktionsplan Mainz 2009 dokumentiert. Die Maßnahmenbereiche sind in Karte 4 dargestellt. In Marienborn haben sich aufgrund der Analyse keine Maßnahmenbereiche ergeben.

Zu 2

Der Lärmaktionsplan der Stadt Mainz steht im Internet auf der Seite der Stadt Mainz im Bereich des Umweltamtes als Download zur Verfügung.

Im Kapitel 6 werden Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung vorgestellt. Hierzu zählen eine integrierte Verkehrsplanung, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadtplanung, Strategien zur Verlagerung von Lärmemissionen, Verkehrslenkung und Steuerung, Maßnahmen an Fahrbahndecken, Geschwindigkeitsreduzierungen, Verbesserung des Verkehrsflusses, Verkehrsorganisatorische Maßnahmen im Straßenraum, Schallschutzwände, Städtebauliche Strategien und Passiver Lärmschutz. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden die Anwendbarkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen in allen Maßnahmenbereichen geprüft. Da in Marienborn keine Maßnahmenbereiche vorliegen, liegen für Marienborn im Lärmaktionsplan keine Aussagen zur Anwendbarkeit von Lärmschutzmaßnahmen vor.

Zu 3

Die Stadt Mainz setzt Lärmschutz mit Hilfe der Bauleitplanung um durch

- abgestufte Nutzungsausweisungen
- Lärmabschirmende Baustrukturen
- Organisation von Grundstück und Freibereich
- Grundrissorientierung und Fassadengestaltung
- Aktiven Lärmschutz
- Passiven Lärmschutz

Die Stadt Mainz setzt Lärmschutz in der Verkehrsplanung um, durch:

- Förderung des ÖPNV, z.B. ÖPNV – Bevorrechtigung, Neubaustrecke für die Straßenbahn
- Verbesserung des Radwegenetzes
- Verbesserung des Verkehrsflusses in der Innenstadt (z.B. LSA – Koordinierungen zur Grünen Welle, Aufbau eines neuen Verkehrsrechners und Umsetzung netz-adaptiver Verkehrssteuerung
- Schaffung von Tempo – 30 Zonen

Die Stadt setzt sich politisch und juristisch gegen die Zunahme des Fluglärms ein.

Die Stadt setzt sich bei Ausbaumaßnahmen von Autobahnen für die Optimierung des Schallschutzes ein.

Zu 4

Die Stadt Mainz strebt bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung verkehrsmindernde Strukturen an. Weiterhin strebt die Stadt Mainz die Förderung der integrierten Verkehrsplanung an (Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV sowie des Zufußgehens und des Fahrradfahrens).

Das Umweltamt der Stadt Mainz strebt in Zukunft im Stadtbereich die Verwendung von lärm minderndem Asphalt bei der Sanierung von Straßen an. Der Wirtschaftsbetrieb hat diesbezüglich eine Einzelfallprüfung zugesagt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurde in dieser Richtung gearbeitet. Diese Maßnahme ist jedoch an Voraussetzungen gebunden. So kann die Maßnahme oft nur bei einer Komplettsanierung erfolgen, da der bestehende Unterbau oft nicht geeignet ist. Die Maßnahme ist zudem von der Landesstraßenverwaltung untersagt an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die lärm mindernden Asphaltpflaster, die im Geschwindigkeitsbereich von 50 km/h wirksam sind, sind noch nicht Stand der Technik im Straßenbau und werden von der Landesstraßenverwaltung noch nicht zugelassen. Auf stadt eigenen Straßen entfällt die Zuwendungsfähigkeit bei Einsatz dieses Asphaltes. Ohne finanzielle Zuwendungen sind Sanierungsmaßnahmen für die Stadt nicht finanzierbar.

Die Stadt hat unter der Voraussetzung einer finanziellen Förderung im Grundsatz mit dem Lärmaktionsplan 2009 ein Schallschutzfensterprogramm beschlossen, für welches seinerzeit finanzielle Unterstützung seitens Bund und Land in Aussicht stand.

Seitens Bund und Land wurden solche Mittel jedoch bisher nicht bereitgestellt.

Zu 5

Am 04.11.2008 wurde der Lärmaktionsplan in der Besprechung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erläutert.

Der Entwurf der Lärmaktionsplanung hat vom 26.01.2009 bis zum 20.02.2009 öffentlich ausgelegen. Die zugehörige öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte am 24.01.2009 in der Mainzer Allgemeinen Zeitung sowie der Mainzer Rhein – Zeitung.

Der Lärmaktionsplan bereitet Maßnahmen vor, die durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen sind.

Der beschlossene Lärmaktionsplan wurde mit der Bitte um Umsetzung entsprechender Maßnahmen an die zuständigen öffentlichen Träger übersandt.

Die gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz und zugehöriger 34. Bundesimmissionsschutzverordnung meldepflichtigen Daten wurden der obersten Landesbehörde übermittelt. Eine direkte Meldepflicht der Stadt Mainz an die EU besteht nicht. Zur Berichterstattung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen gegen Umgebungslärm erforderlich sind und es werden gegebenenfalls Durchführungsstrategien vorgeschlagen.

Beispielsweise werden zusätzliche Maßnahmen für eine Minderung des Umgebungslärms aus spezifischen Quellen gefordert, insbesondere den für die Verwendung von im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, Verkehrsmitteln und Verkehrsinfrastrukturen.

Mainz, 09.02.2011

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter